



Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren Wittmannsdorf, Verfahrensnummer 2001 D

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 an.

1. Mit dem 1. Juli 2021 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1, 2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 68 Abs.1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Bodenordnungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 15. Oktober 2013 in der Fassung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 10. Dezember 2018 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1,2 und 3 enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1, 2 und 3 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01. Juli 2021 auf die Empfänger übergehen. Hier gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

5. Werden der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1,2 und 3 unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs.2 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VerwGO³).

Gründe

Die nach § 63 FlurbG für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbleibenden Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG)⁴ der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben.

Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1,2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus vorerwähnten Gründen kurzfristig Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1,2 und 3 hat für viele Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

⁴ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 14], S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Ein längerer Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1,2 und 3 würde erhebliche Nachteile auch für die übrigen Beteiligten bringen und ist daher nicht mehr zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seiner Nachträge 1,2 und 3 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Durchführung des gesamten Bodenordnungsverfahrens in einem nicht vertretbaren Maße weiter verzögert.

Demgegenüber können die verbleibenden Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1,2 und 3 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan und seine Nachträge 1,2 und 3 geändert werden können und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Vorschrift ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1,2 und 3 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1, 2 und 3 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe und Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF),
Oscar-Kjellberg-Straße 15,
03238 Finsterwalde**

Widerspruch erhoben werden.

Finsterwalde, 25.03.2021

Im Auftrag

Matthias Benthin

Dieses Dokument wurde am 25.03.2021 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.